

Satzung des gemeinnützigen Vereins
"Märkischer Sportverein 19 Rüdersdorf e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I) Der Verein führt den Namen "Märkischer Sportverein 19 Rüdersdorf e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der VR Nr. 3682FF eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- II) Der Verein hat seinen Sitz im Stadion "Glück auf", Puschkinstraße 65 in 15562 Rüdersdorf.
- III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV) Der Verein unterhält an seinem Sitz eine ständige Geschäftsstelle.

§2 Der Zweck des Vereins

- I) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, insbesondere auch des Jugendsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgaben Ordnung.
- II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- und Wettkampfsports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - h) aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seine bisherigen Zwecke oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rüdersdorf die es ausschließlich für die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung benannten Zwecke zu verwenden hat. Wird ein bisher steuerlich begünstigter Zweck des Vereins durch eine Änderung der Abgabenordnung nicht mehr steuerlich begünstigt und entfallen hierdurch nicht alle steuerlich begünstigten Zwecke des Vereins, so wird der Verein den nunmehr nicht mehr steuerlich begünstigten Zweck nicht weiterverfolgen, den betroffenen Vermögenteil im Sinne des Satzes 1 aufgeben und seine Satzung anpassen, daher fällt der Rest des Vereinsvermögens erst bei Wegfall aller steuerlich begünstigten Zwecke an die Gemeinde Rüdersdorf.
- VI) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Amtsausübung wird einer gesonderten Kostenerstattungsordnung die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist
- VII) Der Verein räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppe gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- VIII) Der Verein arbeitet zur Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben im Sinne dieser Satzung mit Vereinigungen zusammen, die sich für den Sport einsetzen und ihn fördern.
- IX) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung Registergericht dem zuständigen Finanzamt zum Zwecke der Überprüfung, ob hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt, vorzulegen. Teilt das Finanzamt hierauf mit, dass die Gemeinnützigkeit durch die beabsichtigte Änderung der Satzung nicht weiter gewährt werden kann, so ist diese Änderung der

Satzung nicht zur Eintragung beim Registergericht anzumelden. Der Beschluss über eine beabsichtigte Satzungsänderung ist bis zur Mitteilung des Finanzamtes, das der gemeinnützige Zweck durch die beabsichtigte Änderung erhalten bleibt, schwebend unwirksam. Der Beschluss über eine Beabsichtigte Satzungsänderung ist nicht schwebend unwirksam, soweit er den Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 19 Absatz 9 der Satzung ausdrücklich beabsichtigt.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ordentliche Mitglieder)
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ordentliche Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I) Dem Verein kann jede volljährige Person als Mitglied angehören.
- II) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- III) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- IV) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat zum Ende des folgende Monats
- V) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§5 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten

- I) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 3000,00 Euro halben betragen und bedarf der Zustimmung des Beirats.
- IV) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- V) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist verpflichtet im laufenden Kalenderjahr fünf Stunden an Arbeitsleistungen im Verein zu erbringen. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde sind 5,00 Euro an den

Verein zu leisten. Zu diesen Stunden zählen nicht die Stunden, die den Spiel- und Trainingsbetrieb innerhalb des Vereins betreffen.

§7 Maßregelung

- I) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monats Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §2 Abs. V dieser Satzung.
- II) Maßregelungen sind:
 - a) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - b) Ausschluss aus dem Verein
- III) Das betroffene Mitglied wird Gelegenheit gegeben sich gegenüber dem Vorstand und des Beirats zu äußern.
- IV) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt

§8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanzierung des Vereins

- I) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Publikationen und aus Zuwendungen von staatlicher Seite.
- II) Von den Mitgliedern werden jährliche, gemäß Beitragsordnung, Beiträge erhoben.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, §10
- b) der Vorstand, §13
- c) der Beirat, §15

§10 Die Mitgliederversammlung

- I) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Beirates
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §3
 - j) Auflösung des Vereins
- II) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden
- III) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- IV) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- V) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- VI) Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Versammlungsleiter weist hierbei darauf hin, dass aufgrund des § 2 Absatz 6 Satz 3 dieser Satzung der Beschluss über die Satzungsänderung solange schwebend unwirksam ist, bis vom Finanzamt mitgeteilt wird, dass der gemeinnützige Zweck durch die Satzungsänderung nicht betroffen ist. Würde durch die beabsichtigte Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit aberkannt werden müssen, so ist eine erneute Abstimmung nach Absatz 9 notwendig.
- VII) Der Vorsitzende wird in Einzelabstimmung gewählt, die übrigen Vorstandsmittglieder sowie der Beirat werden im Block gewählt. Die Wahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt.
- VIII) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Kommen hierbei mehr als zwei Kandidaten in Betracht, so wird das Verfahren um den oder die Kandidaten erweitert, bei denen innerhalb der beiden höchsten Stimmenanteile eine gleich hohe Stimmenanzahl vorliegt. Das Stichwahlverfahren wird maximal drei Mal innerhalb eines Wahlgangs durchgeführt. Erlangt hiernach keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- IX) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied, ab dem 16 Lebensjahr
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Beirat
- X) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- XI) Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- II) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert.
- III) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- IV) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen der §10 dieser Satzung in entsprechender Anwendung

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- II) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Das gilt nur bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds von der Mitgliederversammlung. Die Vollmacht kann nur für eine einzelne Mitgliederversammlung erteilt werden und muss daher für jede weitere Mitgliederversammlung neu erteilt werden

- III) Jugendmitglieder bis zum vollendenden 16. Lebensjahr können durch einen Erziehungsberechtigten stimmlich vertreten werden. Erziehungsberechtigte können nur ein Stimmrecht ausüben, auch wenn sie mehrere minderjährige Jugendmitglieder vertreten oder selbst Vereinsmitglieder sind. Erziehungsberechtigte von einem Jugendmitglied, können das Stimmrecht erst nach einjähriger Mitgliedschaft dieses Jugendmitglied ausüben.
- IV) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- V) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§13 Vorstand

- I) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem technischen Leiter Zeug wart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Leiter der Männerabteilung
 - g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenbetreuung
- II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
- III) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro kann der Vorstand für den Verein nur dann verbindlich abschließen, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu vorher schriftlich erteilt worden ist.
- IV) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode freiwillig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wurde auf der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, so rückt dieses in den Vorstand auf. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wird immer der 2. Vorsitzende zum 1. Vorsitzenden. Ist das Ersatzmitglied bereits Mitglied des Beirats, so bleibt es diesem überlassen, ob es in den Vorstand unter Aufgabe der Mitgliedschaft im Beirat aufrücken will.
- V) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- VI) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, können bei groben Verstößen gegen die ihnen übertragenen Pflichten
 - a) von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen oder
 - b) durch Beschluss des Schiedsausschusses, der in derartigen Fällen nur auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins tätig wird, des Amtes mit sofortiger Wirkung entoben werden.Die Amtsenthebung kann im Falle des Buchstabens a) nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig ein neuer ordentlicher Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied gewählt wird. Im Falle des Buchstabens b) kann die Amtsenthebung nur dann erfolgen, wenn der Schiedsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 21 Absatz 2 der Satzung einberuft und ein vorläufiges Ersatzmitglieder oder einen vorläufigen Ersatzvorstand ins Amt setzt.

§14 Die Zuständigkeit des Vorstands

- I) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- II) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.) ordentliche Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts (Bilanz und Rechenschaft)
 - 5.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 6.) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

- 7.) die Ausübung der Disziplinargewalt (Verhängung von Vereinsstrafen im Sinne des § 23 Absatz 7), vor allem bei unsportlichem Verhalten, in den in der Satzung benannten Fällen der §§ 5 Absatz 4, 6 Absatz 4 und 7 Absatz I Buchstaben c) und d)
- 8.) Organisation und Leitung des Trainings- und Wettkampfsbetriebes

§15 Begriff und Zuständigkeit des Beirats

- I) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere im Sinne des § 13 Absatz 3 dieser Satzung, zu beraten,
- II) Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit die Einsicht in die Buchführung des Vereins und in das Protokollbuch des Vorstands zum Zwecke der Überprüfung verlangen. Diese Rechte kann der Beirat einem seiner Mitglieder durch Beschluss übertragen. Dieser hat auf der nächsten Beiratssitzung über jede durchgeführte Überprüfung zu berichten.
- III) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- IV) Die Wahl des Beirats erfolgt durch Stimmzettel. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören.
- V) Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand.
- VI) Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode freiwillig aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wurde auf der Wahlversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, so rückt dieses für die verbleibende Zeit der Amtsperiode in den Beirat auf.
- VII) Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können bei groben Verstößen gegen die übertragenen Pflichten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen des Amtes mit sofortiger Wirkung enthoben werden. Die Amtsenthebung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer ordentlicher Beirat bzw. ein neues Beiratsmitglied nach Absatz I gewählt wird.

§16 Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats

- I) Mindestens einmal im Quartal soll sich der Beirat zu einer Sitzung zusammenfinden.
- II) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.
- III) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Vorstandsmitglied besitzt dort ein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Sitzungsleiter vom Termin und Ort der Sitzungen des Beirats mit der Frist von einer Woche zu verständigen.
- IV) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
- V) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsmitglieds, das dem Verein am längsten angehört.
- VI) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält Ort, Zeit und die Namen der Teilnehmer der Beiratssitzung, die Art der Einberufung der Beiratssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Es wird hierfür ein Protokollbuch geführt, das am Sitz des Vereins aufbewahrt wird. Der Vorstand erhält stets eine Kopie des Sitzungsprotokolls des Beirats.

§17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§18 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§19 Datenschutz

- I) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- II) Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
- III) Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- IV) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- V) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- VI) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- VII) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- VIII) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- IX) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§20 Haftung

- I) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- II) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- III) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§21 Auflösung

- I) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart / Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- III) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Rüdersdorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins MSV 19 Rüdersdorf e.V. beschlossen und am 27.11.2017 neugefasst worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.